05/BV/096/2022

Beschlussvorlage öffentlich

Ehrenordnung der Gemeinde Breest

| Organisationseinheit: | Datum | |
|---|-------------------------------|--|
| Zentrale Verwaltung und Finanzen Verfasser: | 27.10.2022 <i>Einreicher:</i> | |
| Heike Schulz | | |

| Beratungsfolge | Geplante Sitzungstermine | Ö/N |
|--|-----------------------------|-----|
| Gemeindevertretung Breest (Entscheidung) | 16.11.2022 | Ö |

Sachverhalt

Die Ehrenordnung der Gemeinde Breest ist seit dem 11.04.2018 in Kraft.

Nachfolgende Änderungen, Ergänzungen sind vorgesehen bzw. nach rechtlicher Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des LK MSE geändert.

Intuition hier:

Mit der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für hauptamtliche Bürgermeister/innen nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung – KomBesLVO M-V sind auch die mit diesem Amt verbundenen Repräsentationsaufwendungen abgedeckt.

Der dienstliche Charakter einer Präsentübergabe im Rahmen einer Geburtstagsgratulation ist nicht vorhanden.

Nachfolgende rechtliche Bedenken werden mit der vorliegenden Ehrenordnung ausgeräumt (geändert):

1.1.; 1.2. und neu 1.3.

rechtliche Anpassung; das Überbringen der Urkunde der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten des Landes M-V ist nach Verwaltungsverordnung Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Ministerpräsidenten M-V geregelt, Aufwendungen für die Gemeinde entstehen nicht

alt 1.3

vollständige Streichung

alt 1.4

Vollständige Streichung unter Beachtung der Hinweise aus dem Rechnungsprüfungsamtes.

Das Überbringen der Urkunde der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten des Landes M-V ist nach Verwaltungsverordnung Ehrung von Alters- und Ehejubiläen durch den Ministerpräsidenten M-V geregelt, Aufwendungen für die Gemeinde entstehen nicht.

alt 2

vollständige Streichung und Neuausweisung in 1.4

Ausgewiesene Werte unter Punkte 1.1; 1.2; 1.3. und 1.4 entsprechen der Ehrenordnung 2018.

Gemäß § 22 Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung für die

Entscheidung zuständig. Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Ehrenordnung über Ehrungen und Jubiläen – EHRENORDNUNG der Gemeinde Breest - in der beigefügten Fassung.

| rinanzielle Auswirkungen | | | |
|--|---|--|--|
| im lfd. Haushaltsjahr: | in Folgejahren: | | |
| x nein | nein x ja | | |
| ja | einmalig | | |
| | jährlich wiederkehrend | | |
| Finanziel | le Mittel stehen: | | |
| stehen zur Verfügung unter | stehen nicht zur Verfügung | | |
| Produktsachkonto: | Deckungsvorschl ag: Produktsachkont o: | | |
| Bezeichnung: | Bezeichnung: | | |
| | Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | | |
| Haushaltsmittel: | Haushaltsmittel: | | |
| Soll gesamt: | Soll gesamt: | | |
| Maßnahmesumme: | Maßnahmesumme: | | |
| noch verfügbar: | noch verfügbar: | | |
| Erläuterungen: In den Haushalten 2023 und folgende Jahre werden entsprechende Aufwendungen geplant. | | | |

Anlage/n

| 2 | | |
|---|---|--|
| 1 | 2022 10 27 Ehrenordnung der Gemeinde Breest Entwurf öffentlich | |
| 2 | 2022-10-27 Ehrenordnung der Gemeinde Breest vom 11.04.2018 öffentlich | |

Verordnung über Ehrungen und Jubiläen EHRENORDNUNG

der Gemeinde Breest

Auf der Grundlage des § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467), wird nach Beschluss der Gemeinde Breest vom nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

1. Ehrungen

Folgende Ehrungen werden vorgenommen:

1.1 Ehrungen bei Altersjubiläen

Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 10,00 € zum 70. Geburtstag und jeden Geburtstag nach weiteren 5 Jahren.

1.2 Ehrungen bei Ehejubiläen

Den Jubelpaaren

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

überbringt die Bürgermeisterin, der Bürgermeister Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 10,00 €.

1.3 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger auf Grund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Breest verdient gemacht haben, ehrt die Bürgermeisterin, der Bürgermeister persönlich mit einem Blumenstrauß oder Präsent im Wert von 25,00 €.

1.4 Weitere Ehrungen

Die Gemeinde Breest kann Ehrungen zu besonderen Anlässen vornehmen. Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister befindet über Art und Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung im Wert von 25,00 €.

Dazu gehören Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen u.a.

- für verdienstvolle Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Verabschiedung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
- Beileidbekundungen

1.5 Allgemeine Bestimmungen

Auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Ehrungen zu Geburten, Alters- und Ehejubiläen werden nur vorgenommen, wenn der, die zu Ehrende(n) den Hauptsitz in der Gemeinde Breest innehat und keine Übermittlungs- und/oder Auskunftssperre zum Melderegister erklärt hat.

2. Grundsätze

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur für Bürgern und Bürgerinnen sowie natürlichen und juristischen Personen, die in der Gemeinde Breest wohnhaft sind bzw. deren Geschäftssitz in der Gemeinde Breest ist, ausgesprochen und wahrgenommen.

Inkrafttreten

| Die Ehrenordnung vom 17.05.2018 tritt außer Kraft. |
|---|
| Die Ehrenordnung der Gemeinde Breest tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. |
| Breest, |
| Stange |
| Bürgermeister |

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

EHRENORDNUNG

der Gemeinde Breest

Gemäß § 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, in der zuletzt gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Breest vom 11.04.2018 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Breest erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Breest oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

1. Ehrungen

1.1. Altersjubilare

Der Bürgermeister überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 € zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde der Ministerpräsidentin überbracht.

1.2 Ehejubiläen

Den Jubelpaaren

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)

überbringt der Bürgermeister Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde der Ministerpräsidentin.

1.3 Verleihung der Ehrenbürgerrechte

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung M-V in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Breest oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zu Breest stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten. Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefes erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung unter Mitwirkung der örtlichen Vereine.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

Der Bürgermeister übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 10 €.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz im Wert von 25 € niedergelegt. Ferner wird im Amtskurier des Amtes Treptower Tollensewinkel ein Nachruf veröffentlicht.

1.4 Ehrungen von Bürgermeistern, Gemeindevertretern und Gemeindebedienstete

Bürgermeister

Der amtierende Bürgermeister erhält zu runden Geburtstagen, ab dem 50. Geburtstag, einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 €. Dieser wird vom stellvertretenden Bürgermeister persönlich überbracht.

Beim Tod eines aktiven Bürgermeisters beschließt die Gemeindevertretung über Art und Form der Ehrung, unter Berücksichtigung der persönlichen Wünsche der Angehörigen. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

Gemeindevertreter

Die Gemeindevertreter erhalten zu runden Geburtstagen ab dem 50. Geburtstag einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 €. Dieser wird vom Bürgermeister persönlich überbracht.

Beim Tod eines aktiven Gemeindevertreters legt der Bürgermeister einen Kranz im Wert von 25 € nieder. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

Gemeindebedienstete

Der Bürgermeister übermittelt jedem aktiven Bediensteten die Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/Flasche Wein/Flasche Sekt im Wert von 5 €. Bei runden Geburtstagen hat das Geschenk einen Wert von 10 €.

Für 25-, 40-, und 50 jährige Dienstzeit im öffentlichen Dienst überreicht der Bürgermeister dem Bediensteten eine Ehrenurkunde sowie die nach tariflichen Bestimmungen vorgesehene Zuwendung und einen Blumenstrauß im Wert von 10 €.

Beim Tod aktiver Bediensteter legt der Bürgermeister einen Kranz im Wert von 25 € nieder. Im Amtsanzeiger des Amtes Treptower Tollensewinkel wird ein Nachruf veröffentlicht.

2. Repräsentationsaufgaben

Aus Anlass der nachfolgenden aufgeführten Verpflichtungen überbringt der Bürgermeister die Glückwünsche der Gemeinde und übergibt ein Präsent im Wert von 25 €:

- Geschäftseröffnung
- Geschäftsjubiläen
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125...Jahre)
- Sonderjubiläen
- · Verabschiedung von Persönlichkeiten öffentlichen Lebens

3. Grundsätze

Die im Rahmen dieser Verordnung vorzunehmenden Ehrungen werden nur bei Personen, die in der Gemeinde wohnhaft sind, ausgesprochen und wahrgenommen.

Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebindes kann ein Wertgutschein übergeben werden.

4. Inkrafttreten

Die Ehrenordnung der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breest, 11.04.2018

Bürgermeisterin